

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Choreographie und Performance (CUP) Anlage 4: Studienvoraussetzungen In der Fassung des 2. Beschlusses vom 09.02.2011	16.09.2010	<b>7.36.05 Nr. 1</b>	S. 1
--	------------	----------------------	------

## Studienvoraussetzungen zur Aufnahme des MA- Studiums „Choreographie und Performance“ (CUP)

1) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer

a. neben den allgemeinen Voraussetzungen nachweist, dass er erfolgreich an einer künstlerischen Eignungsprüfung teilgenommen hat

und

b. Kenntnisse der englischen Sprache nachweist, die den Anforderungen für eine Zweite Fremdsprache der Anlage Studienvoraussetzungen der Speziellen Ordnungen des FB 05 für die Bachelor-Studiengänge MFKW, NFF, SLK entsprechen.

2) Wird der Nachweis bei der Einschreibung nicht geführt, erfolgt die Einschreibung gemäß § 54 Abs. 4 Satz 2 HHG unter dem Vorbehalt des Nachweises bis zum Ende des 2. Fachsemesters. Erfolgt der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse in Englisch nicht vor Ablauf des 2. Fachsemesters, erlischt die Einschreibung für den Studiengang Choreographie und Performance zum Ende des zweiten Fachsemesters.

3) Über die Anerkennung der Fremdsprachenvoraussetzungen von Bewerbern, die eine im Ausland erworbene Hochschulzugangsberechtigung bzw. einen BA- bzw. äquivalenten Abschluss nachweisen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

4) Der Prüfungsausschuss kann andere als die durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung erbrachten Nachweise anerkennen wie z.B. TOEFL (minimum score: 550 paper based, 213 computer based, 79 internet based); IELTS (band 6) certificate; Nachweise, die nach dem GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) zertifiziert sind (Niveaustufe C1 oder höher). Gründliche Kenntnisse werden auch durch den Nachweis eines englischsprachigen Bachelor-Abschlusses nachgewiesen.

5) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer besondere Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist, die einen erfolgreichen Abschluss des Studiums im Master-Studiengang Choreographie und Performance auch in ästhetischer und künstlerischer Hinsicht möglich erscheinen lassen. Die erforderliche ästhetische Urteilskraft und künstlerische Befähigung wird im Rahmen einer künstlerischen Eignungsprüfung (künstlerische Mappe, BA-Thesis oder äquivalente wissenschaftliche Arbeit, mündliche Eignungsprüfung) festgestellt.

6) Bei der künstlerischen Eignungsprüfung können je nach individueller Begabung, Vorbildung und BA-Studienabschluss (oder Äquivalent) folgende Merkmale und Fähigkeiten angemessen berücksichtigt werden: Die Fähigkeit auf Aufgabenstellungen mit kreativen Ausdrucksformen zu reagieren bzw. die Fähigkeit zu eigenen künstlerischen Arbeiten im Bereich Tanz, Choreographie und Performance. Die Fähigkeit künstlerische Produktionen aus den Bereichen Tanz, Choreographie, Performance mit der grundlegenden Methodik der Tanzwissenschaft, Theaterwissenschaft oder angrenzender Wissenschaften theoretisch-analytisch zu bearbeiten; die Fähigkeit, bereits erworbene eigene künstlerische Erfahrungen zu reflektieren und diese innerhalb einer grundlegenden theoretischen und/oder künstlerischen Diskussion zu verorten. Analytische Fähigkeiten; Abstraktionsfähigkeit; Nachweis grundlegender technischer Kenntnisse; Bereitschaft und Befähigung zu selbstständigem Arbeiten sowohl individuell als auch im Team sowie Organisation eigener künstlerischer Projekte und Handhabung organisatorischer Strukturen.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Choreographie und Performance (CUP) Anlage 4: Studienvoraussetzungen In der Fassung des 2. Beschlusses vom 09.02.2011	16.09.2010	<b>7.36.05 Nr. 1</b>	S. 2
--	------------	----------------------	------

7) Zur Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung bildet der Prüfungsausschuss eine Aufnahmekommission, der angehören:

- 3 Professoren. Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (§ 5) ist Vorsitzender der Kommission. Berufen werden: ein Professor für Tanzwissenschaft (JLU), ein Professor aus dem Institut für Angewandte Theaterwissenschaft (JLU), ein Professor aus dem Ausbildungsbereich Zeitgenössischer und Klassischer Tanz (HfMDK)
- ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Instituts für Angewandte Theaterwissenschaft
- ein Mitarbeiter oder ein Dozent oder ein weiterer Professor des Ausbildungsbereichs ZuKT der HfMDK
- ein bis zwei weitere Mitarbeiter oder Dozenten des Instituts für Angewandte Theaterwissenschaft mit beratender Stimme
- ein studentischer Vertreter oder eine studentische Vertreterin des Studiengangs CUP.

8) Die Eignungsprüfung wird in zwei Abschnitten abgelegt. Im ersten Abschnitt der Prüfung legt die Bewerberin/der Bewerber eine Mappe selbst gefertigter Arbeiten und die BA-Thesis oder eine äquivalente wissenschaftliche Arbeit vor; der zweite Abschnitt der Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung.

9) Die Bewerberin/der Bewerber muss sich bei der Justus-Liebig-Universität Giessen zur Prüfung melden, die Prüfungstermine werden rechtzeitig bekannt gegeben. Der erste Termin zur Anmeldung für die künstlerische Eignungsprüfung zur Studienaufnahme im Wintersemester sollte bis Vorlesungsbeginn des vorausgegangenen Sommersemesters erfolgen. Ein zweiter Anmeldetermin zur künstlerischen Eignungsprüfung kann vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben werden und muss bis 4 Wochen vor Vorlesungsbeginn des Wintersemesters erfolgen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt alle Bewerberinnen und Bewerber, die die übrigen Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium nachgewiesen haben, zur Teilnahme an der Eignungsprüfung ein und teilt ihnen die Prüfungsbedingungen mit. Zugleich fordert er die Bewerberinnen/Bewerber auf, folgende Unterlagen einzureichen:

- einen tabellarischen Lebenslauf,
- ein Motivationsschreiben,
- eine Mappe mit zwei bis drei selbst gefertigten künstlerischen Arbeiten, die die Bewerberin/der Bewerber selbst ausgewählt hat (z. B. Videos oder Dokumentationen eigener choreographischer Arbeiten, Installationen oder Performances, aber auch szenische Entwürfe)
- BA-Thesis oder äquivalente wissenschaftliche Arbeit
- eine Erklärung mit folgendem Wortlaut: „Ich versichere: Die in der Mappe vorgelegten Arbeiten habe ich selbst gefertigt.“,
- ggf. eine begründete Empfehlung, zum Beispiel das Gutachten eines Dozenten.

10) Zunächst sind die eingereichten Unterlagen zu bewerten (erster Abschnitt der Prüfung). Zum zweiten Abschnitt der Prüfung wird eingeladen, wer in Teil I als „bestanden“ beurteilte Leistungen erbracht hat. Kann eine Bewerberin/ein Bewerber danach nicht zum zweiten Teil der Prüfung eingeladen werden, teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm dies mit.

11) Der zweite Teil der Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung, die einen künstlerisch-praktischen Teil enthalten kann.

11.1.) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung abgenommen. Die Prüfung dauert in der Regel eine halbe Stunde. Die mündliche Prüfung dient dem Zweck, in praktischer und fachlicher Hinsicht zusätzliche Aufschlüsse über die Eignung der Bewerberin/des Bewerbers zu erhalten.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Choreographie und Performance (CUP) Anlage 4: Studienvoraussetzungen In der Fassung des 2. Beschlusses vom 09.02.2011	16.09.2010	<b>7.36.05 Nr. 1</b>	S. 3
--	------------	----------------------	------

12) Die Unterlagen nach Abs. 6 Satz 3 sind von zwei Mitgliedern der Aufnahmekommission zu bewerten. Bewertet ein Prüfer/ eine Prüferin die Unterlagen nach Abs. 6 Satz 3 mit „nicht bestanden“, der/die andere jedoch mit „bestanden“, so entscheidet die Aufnahmekommission über die Bewertung. Die mündliche Prüfung wird unter der Leitung der/des Vorsitzenden der Aufnahmekommission durchgeführt. Die Aufnahmekommission entscheidet unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung, ob die erforderliche künstlerische Begabung nachgewiesen ist; sie berücksichtigen dabei die Ergebnisse aller Teile der Prüfung.

13) Die erforderliche künstlerische Befähigung ist nachgewiesen, wenn die Bewerberin/der Bewerber mit „bestanden“ beurteilte Unterlagen (Abs. 5 Satz 3) eingereicht hat und wenn die Prüfer der mündlichen Prüfung im Anschluss an die mündliche Prüfung die Gesamtbewertung „bestanden“ erteilen.

14) Erteilen die Prüfer der mündlichen Prüfung die Gesamtbewertung „nicht bestanden“, gilt Abs. 6 Satz 3 entsprechend.

15) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die wesentlichen Förmlichkeiten festhält und erkennen lässt, worauf sich die jeweilige Entscheidung gründet.

16) Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Prüfung muss wiederholt werden, wenn das Studium länger als ein Jahr nach Feststellung der künstlerischen Begabung nicht begonnen worden ist.